

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 133/13 B

L 2 AS 4822/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 955/12 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Neckar-Odenwald,
Renzstraße 14, 74821 Mosbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Dem Kläger wird wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 17.4.2013 ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Ungeachtet des Umstands, dass dem Kläger wegen der versäumten Frist zur Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, bleibt die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, weil der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet hat.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 65 f*). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil die formulierte Rechtsfrage - "ob es eine Überrumpelung des Klägers darstellt, wenn das Gericht in einem Erörterungstermin ohne Vorankündigung eine gegenteilige Rechtsauffassung vertritt zu derjenigen, die es zuvor in richterlichen Hinweisen zum Ausdruck gebracht hat und in einer derartigen



Situation das Gericht auf den Abschluss eines Vergleichs hinwirken darf" - keinerlei Bezug zu einschlägigen rechtlichen Grundlagen aufweist und ihre Begründung keine Auseinandersetzung mit normativen Vorgaben und auch keine Aufbereitung der in Rechtsprechung und Literatur bislang herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze enthält. Auf dieser Grundlage lässt sich schon nicht prüfen, ob der formulierten Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus Bedeutung beigemessen werden kann.

- 5 In der Beschwerdebegründung ist auch nicht hinreichend dargetan, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Für die Bezeichnung einer Abweichung (Divergenz) ist aufzuzeigen, mit welcher genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angefochtene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (vgl: BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung der Revision wegen Abweichung zu begründen (vgl: Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 6 Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Soweit in ihr vorgetragen ist, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, "ein gerichtlicher Vergleich ist durch die Beteiligten des Rechtsstreites weder frei widerruflich noch nach den Regeln des BGB über die Anfechtung anfechtbar", ist dieser dem LSG unterstellte Rechtssatz den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen. Vielmehr ist in der Passage der Entscheidungsgründe des LSG, auf die in der Beschwerdebegründung ausdrücklich Bezug genommen wird, ausgeführt, der Vergleich könne "vom Kläger" weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums (§ 119 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>) angefochten werden und auch eine Anfechtung der Zustimmungserklärung zum vorgeschlagenen Vergleich in entsprechender Anwendung des § 123 BGB sei nicht möglich, denn es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass "der Kläger" arglistig getäuscht oder widerrechtlich durch Drohung zum Abschluss des Vergleichs bestimmt worden sei. Ersichtlich hat das LSG hiermit nicht über den Einzelfall hinausgehende rechtliche Maßstäbe entwickelt, sondern im Einzelfall des Klägers unter Hinweis auf Rechtsprechung und Literatur die bereits entwickelten rechtlichen Maßstäbe angewandt.
- 7 Auch ein Verfahrensmangel ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, auf dem iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Soweit Verlet-



zungen des Rechts des Klägers auf rechtliches Gehör und des Amtsermittlungsgrundsatzes in dem Verfahren vor dem SG Mannheim gerügt werden, fehlt in der Beschwerdebegründung eine nähere Darlegung, warum diese Verfahrensmängel, lägen sie vor, fortwirken und Verfahrensmängel zugleich des LSG bilden sollten. Hierfür genügt nicht der Hinweis, das LSG habe die Wirksamkeit des im Verfahren vor dem SG (SG) Mannheim geschlossenen Vergleichs bestätigt. Ein Fortwirken liegt auch nicht auf der Hand, denn gerügt werden in der Beschwerdebegründung Verfahrensfehler des SG in dem Verfahren, das durch einen Vergleich endete und nicht in dem, das als erstinstanzliches Verfahren dem Verfahren vor dem LSG vorausging. Während es in jenem um den Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld II als Zuschuss statt als Darlehen ging, war in diesem die Wirksamkeit des Vergleichs Streitgegenstand. Auswirkungen dieser Differenz auf die Frage des Fortwirkens von Verfahrensmängeln werden in der Beschwerdebegründung nicht erörtert.

- 8 Soweit die Verletzung des § 101 Abs 1 SGG durch das LSG gerügt wird, weil der vor dem SG Mannheim geschlossene Vergleich keine vollständige Regelung hinsichtlich des gesamten Prozessstoffs enthalte, ist dies nicht die Rüge eines Verfahrensmangels, sondern eine Rüge wegen fehlerhafter Rechtsanwendung. Denn die Beschwerdebegründung zeigt nicht einen Verstoß des LSG gegen Verfahrensnormen auf seinem Weg zum Urteil auf, sondern macht eine falsche rechtliche Bewertung verfahrensrechtlicher Vorschriften durch das LSG, die den Inhalt der Entscheidung selbst bilden, geltend.
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

